

Satzung

des Kreisfachverbandes Tischtennis Bautzen e.V.

§ 1 – Allgemeines

- 1) Der Verband führt den Namen Kreisfachverband Tischtennis Bautzen e.V. (KFV). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der KFV ist die Vereinigung der den Tischtennissport betreibenden Vereine im Kreis Bautzen.
- 2) Der KFV ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen juristischen Sitz in Bautzen und seinen Verwaltungssitz beim Vorsitzenden.
- 3) Der KFV ist Mitglied im Sächsischen Tischtennisverband (STTV) und im Landessportbund Sachsen.

§ 2 – Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Der KFV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des KFV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem KFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

- 1) Der KFV bezweckt die Förderung des Tischtennissports.
- 2) Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von
 - Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalwettkämpfen
 - Ranglisten und Einladungsturnieren
 - Sportlichen Vergleichen mit anderen Kreisfachverbänden
 - Wettkämpfen und Veranstaltungen übergeordneter Verbandsebenen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des KFV können den Tischtennisport betreibende Vereine werden, die dem STTV angehören.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den KFV verdient gemacht haben. Rechte und Pflichten leiten sich daraus nicht ab.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - die Wahrung ihrer Interessen durch den KFV zu verlangen,
 - die Beratungen der Organe des KFV zur Klärung ihrer Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
 - je nach den für das Stimmrecht gültigen Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - an allen sportlichen Wettbewerben entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des KFV zu befolgen,
 - jederzeit die Interessen des KFV zu vertreten und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck entgegensteht,
 - die Beiträge und Gebühren lt. Finanzordnung zu entrichten,
 - dem KFV geforderte Auskünfte über die Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern zu geben.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Kreisfachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des KFV,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder gemäß § 4.2
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Kassenbericht.
- 2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für die Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Neuwahlen zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6) Bei Sitzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 – Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4.3
 - Beschluß der Finanzordnung
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 3) Der KfV wird mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Bank- und Kassengeschäfte werden durch den Schatzmeister ausgeführt. Die Zahlungsanweisung sowie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit haben grundsätzlich der Schatzmeister und ein zweites Vorstandsmitglied zu erteilen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Mitgliedsvereine sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 – Kassenprüfung

Von den zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern, sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle der Auflösung des KFV sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Tischtennis Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 12. Juli 2008 erstellt und beschlossen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....